

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/9658 -**

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemei-
ne Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand-
und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)**

Berichterstatterin: Frau Abgeordnete Vogtschmidt

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 130. Sitzung vom 14. März 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 15. März 2024, in seiner 58. Sitzung am 18. April 2024 und in seiner 61. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten.

Zu dem Gesetzentwurf wurden ein schriftliches Anhörungsverfahren und in der 60. Sitzung am 17. Mai 2024 ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Dem Gesetzestext wird folgende neue Überschrift und folgende Eingangsformel vorangestellt:

**"Thüringer Gesetz zur Neuregelung des
Brand- und Katastrophenschutzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

- II. Nach der neuen Eingangsformel wird folgender neue Artikel 1 eingefügt:

**"Artikel 1
Änderung des
Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

'7. die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern; hierfür erhalten sie jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30.000 Euro vom Land,"

III. Der bisherige Gesetzestext wird Artikel 2 und wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die kreisfreien Städte gelten darüber hinaus § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 9 sowie Abs. 2, 3 und 4 entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe regelt das Land durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken."

3. In § 4 werden nach dem Wort "mit" die Worte "der Bürgermeisterin oder" eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern; hierfür erhalten sie jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30.000 Euro vom Land,"

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung sowie die Forschung und Normung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen,"

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. Grundlagen der psychosozialen Notfallversorgung festzulegen; das Land kann hierzu mit außerstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten."

6. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Thüringer Feuerwehrverbandes und

der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen an."

7. § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie sollen durch die Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gefördert und finanziell unterstützt werden."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Jugendfeuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Übungsdiensten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von der Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung freizustellen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr und die Jugendverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen erhalten je Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der privaten Hilfsorganisation vom Land einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro. Diese Mittel sind für motivationsfördernde Aktivitäten und teambildende Maßnahmen einzusetzen; Ausgaben für die sächliche Ausstattung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der privaten Hilfsorganisation sind nicht zulässig."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen einstehen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Antrag" die Worte "der oder" eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der die oder der Feuerwehrangehörige wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Bei der Bemessung der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dürfen Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer mit Gleitzeitregelungen gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne flexible Arbeitszeitregelungen keinen Nachteil erleiden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 5 hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie oder er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags inklusive gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Beitragszuschüsse sowie die freiwilligen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Privaten" die Worte "Arbeitgeberinnen und" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "als" die Worte "der privaten Arbeitgeberin oder" eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Feuerwehrdienst sind Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gesetzlich versichert. Darüber hinaus sollen die Feuerwehrangehörigen vom Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht abhängig beschäftigt oder zur Ausbildung beschäftigt sind. Bei Gesundheitsschäden, die Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder die sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch besteht, kann das Land freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Zuwendungen gewähren. Im Zuwendungsverfahren kann die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vom für den Brandschutz zuständigen Ministerium mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, einschließlich der Feststellung der Art und Schwere der Gesundheitsschäden, gegen Kostenerstattung beauftragt werden."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "müssen" die Worte "Beamtinnen oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "sollen" die Worte "Beamtinnen oder" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "nicht" die Worte "Beamtinnen oder" eingefügt.

12. In § 18 Abs. 6 werden die Worte "zu Ehrenbeamten" durch die Worte "ins Ehrenbeamtenverhältnis" ersetzt.

13. Die Überschrift zu § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und
stellvertretende Kreisbrandinspektorinnen und stellvertretende
Kreisbrandinspektoren"

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 21
Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister"

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister gilt § 14 entsprechend."

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "gleichzeitig" die Worte "Bürgermeisterin oder" eingefügt.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater der
Aufgabenträger

Für besondere Aufgaben können die Aufgabenträger zusätzliche Fachkräfte sowie Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater gilt § 14 entsprechend."

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr verantwortlich und hat die Betriebs- oder Einrichtungsleitung zu allen Belangen der Werkfeuerwehr zu berichten und zu beraten."

b) In Absatz 5 wird in den Sätzen 1 bis 3 jeweils das Wort "Geschäftsleitung" durch das Wort "Einrichtungsleitung" ersetzt.

17. In § 26 Satz 3 wird das Wort "Beamte" durch die Worte "Beamtinnen und Beamte" ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Behörde" die Worte "der Leiterin oder" eingefügt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Helfer" durch die Worte "Helferinnen und Helfer" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Helfer" durch die Worte "Helferinnen und Helfer" ersetzt.

20. In § 37 Abs. 2 werden nach dem Wort "verweisen" die Worte "oder evakuieren" eingefügt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "des Betreibers" durch die Worte "der Betreiberin oder des Betreibers" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Worte "der Betreiberin oder" eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Die Betreiber" durch die Worte "Die Betreiberinnen und Betreiber" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort "ist" die Worte "der Betreiberin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden jeweils die Worte "des Betreibers" durch die Worte "der Betreiberin oder des Betreibers" ersetzt.
 - cc) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort "Beteiligung" die Worte "der Betreiberin oder" eingefügt.

22. Nach § 42 wird die Überschrift "Vierter Abschnitt Gesundheitsbereich" eingefügt.

23. Nach § 43 wird die Überschrift "Vierter Abschnitt Gesundheitsbereich" gestrichen.

24. In § 44 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Behörden" durch das Wort "Aufgabenträgern" ersetzt.

25. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Worte "Helferinnen und" eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.

26.§ 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 48

Vorsorgepflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer,
Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder
Betreiber baulicher Anlagen mit erhöhtem
Gefahrenpotential"

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer und Betreiber" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber" ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer und Betreiber" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und Betreiberinnen oder Betreiber" ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.

27.§ 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 49

Duldungspflichten der Eigentümerinnen oder Eigentümer
und Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken"

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Eigentümer, Besitzer" durch die Worte "Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer" ersetzt.

28.§ 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort "Helfer" durch die Worte "Helferinnen und Helfer" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Helfer" durch die Worte "Helferinnen und Helfer" ersetzt.

29.§ 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Kostenersatz und Entgelterhebung

- (1) Einsätze zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1, insbesondere Einsätze der öffentlichen Feuerwehren zur Abwehr von

Brandgefahren und anderen Gefahren sowie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, erfolgen unentgeltlich, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Aufgabenträger bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienten, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von Unternehmen
 - a) für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - b) für verbrauchte Messausstattung,
 - c) für beschädigte Schutzausrüstung,
 - d) unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie für die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung,
5. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen auslösen,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer automatischen Gefahrenmeldeanlage, wenn diese oder dieser einen Falschalarm auslöste.

(3) Leistet ein Aufgabenträger allein oder gemeinsam mit anderen Aufgabenträgern dem sachlich und örtlich zuständigen Aufgabenträger Hilfe, können diese Aufgabenträger von den nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten jeweils Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Anstelle des Satzes 1 können die gemeinsam hilfeleistenden Aufgabenträger jeweils vom sachlich und örtlich zuständigen Aufgabenträger Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Der sachlich und örtlich zuständige Aufgabenträger kann diese und seine entstandenen Kosten von den in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten verlangen. Soweit ein hilfeleistender Aufgabenträger eine Satzung nach Absatz 4 erlassen hat, sind im Falle eines Kostenersatzes die in dieser Satzung festgelegten Kosten zugrunde zu legen.

(4) Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können den Kostenersatz in den Fällen des Absatzes 2 durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten nach Absatz 2 sind durch Verwaltungsakt festgesetzt. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(6) In allen übrigen, nicht in Absatz 2 genannten Fällen können die Gemeinden und Landkreise sowie das Land für privatrechtliche Leistungen betriebswirtschaftlich kalkulierte Entgelte aufgrund einer Entgeltordnung verlangen, insbesondere von

1. natürlichen und juristischen Personen, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
2. natürlichen und juristischen Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 10 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,
3. der natürlichen und juristischen Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 11 OBG gilt entsprechend,
4. der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer oder der oder dem Durchführenden des Rettungsdienstes, wenn diese oder dieser sich zur Leistungserbringung oder Aufgabendurchführung der öffentlichen Feuerwehr bedient hat,
5. dem Straßenbaulastträger oder anderem Verkehrssicherungspflichtigen, sofern der Einsatz zur Abwehr von Gefahren auf Verkehrswegen oder der Beseitigung von Störungen des Verkehrsbetriebes diene.

(7) Anstelle der Verpflichtungen nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können die zuständigen Aufgabenträger nach diesem Gesetz auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die in besonderer Weise zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen, verlangen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten."

30.§ 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "private" die Worte "Arbeitgeberinnen und private" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "private" die Worte "Arbeitgeberinnen und private" eingefügt.

31.In § 60 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "Helfer" durch die Worte "Helferin und Helfer" ersetzt.

32.Nach § 63 wird folgender neue § 64 eingefügt:

"§ 64
Verkehrsregelung durch die Feuerwehr

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann eine Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Ver-

kehrregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend."

33. Der bisherige § 64 wird § 65 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Rechtsverordnung" werden die Worte "nach Anhörung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Landtagsausschusses" eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden die Worte "Ehrenbeamten der Feuerwehren" durch die Worte "Angehörigen der Feuerwehren im Ehrenbeamtenverhältnis" ersetzt.

34. Der bisherige § 65 wird § 66.

35. Der bisherige § 66 wird § 67 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "§ 11 Abs. 1 Satz 3 in der am 6. Februar 2024 geltenden Fassung" durch die Worte "§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 6. Februar 2024 geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Abweichend von § 20 Abs. 2 gilt für Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Kreisbrandinspektorin oder als Kreisbrandinspektor nach § 56 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 5. Februar 2008 geltenden Fassung bestellt sind, dass ihre Bestellung bis zum Ende der Dienstzeit oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter fortbestehen kann."
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Worte "in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung" werden durch die Worte "des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der am 25. März 1999 geltenden Fassung" ersetzt.

36. Der bisherige § 67 wird § 68.

37. Der bisherige § 68 wird aufgehoben.

38. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

IV. Folgender Artikel 3 wird angefügt:

**"Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 § 55 Abs. 6 Nr. 4 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, außer Kraft."

Bilay
Vorsitzender